

**Satzung des Kund*innenbeirats
im Jobcenter Köln**

Präambel

Das Jobcenter Köln möchte die Bedarfe seiner Kundinnen und Kunden besser kennenlernen. Dazu gehört, dass wir nach ihrer Meinung fragen und ihr Feedback nutzen. So können wir unsere Angebote und Prozesse besser daran ausrichten.

Die Mitglieder des Jobcenter-Kund*innenbeirats bringen die Perspektive der Kundinnen und Kunden des Jobcenter Köln ein.

So erhalten wir Anregungen, Wünsche und Kritik direkt von den Menschen, denen unser Tun helfen soll. In einem offenen Austausch miteinander erfahren wir, wie Kund*innen die Qualität unserer Produkte, unseren Service und unser Image einschätzen. Der Beirat kann so dazu beitragen, dass wir noch mehr „von unseren Kund*innen her denken“.

Auf Grundlage der folgenden Satzung sollen alle Beteiligten vertrauensvoll, kooperativ und fair zusammenarbeiten.

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten

- (1) Der Kund*innenbeirat berät uns.
- (2) Dazu erhält der Beirat, soweit keine vertraulichen Informationen betroffen sind, in den Sitzungen Informationen über aktuelle kund*innenrelevante Planungen und Angebote des Jobcenter Köln.
- (3) Der Beirat entwickelt Vorschläge. Diese Vorschläge sollen das Angebot, die Kommunikation und die Services für unsere Kund*innen verbessern.
Die Vorschläge des Beirats fließen in die Überlegungen des Jobcenters mit ein. Der Kund*innenbeirat erhält dazu Rückmeldung Die Vorschläge sind als Empfehlungen zu verstehen. Sie haben keine bindende Wirkung für das Jobcenter Köln.

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (1) Der Jobcenter Kund*innenbeirat besteht aus mindestens 10 bis zu maximal 16 Kund*innen als Mitglieder des Beirats und der Geschäftsführung des Jobcenter Köln.
- (2) Die Mitglieder sind unabhängig und ehrenamtlich tätig. Sie sollen einen Querschnitt der unterschiedlichen Kund*innengruppen des Jobcenter Köln darstellen.

Die Mitglieder werden regelmäßig neu ausgewählt. Dafür können sich die Kund*innen bewerben. Dies kann jede volljährige Kundin/ jeder volljährige Kunde des Jobcenter Köln tun.

Voraussetzungen und Bewerbungsfristen veröffentlichen wir rechtzeitig vor dem Beginn einer neuen Amtszeit auf unserer Homepage.

- (3) Die Mitglieder des Beirats werden aus den Bewerbungen der Kandidat*innen ausgewählt. Um Mitglied zu werden, unterzeichnet der Kunde/ die Kundin eine Einwilligungs- sowie Verpflichtungserklärung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Beirat besteht nicht.
- (4) Bewerber*innen, die aufgrund des Erreichens der Maximal-Teilnehmerzahl nicht sofort Mitglied des Beirats werden können, können sich mit deren schriftlichem Einverständnis auf einer „Reserveliste“ erfassen lassen und bei Ausscheiden eines Mitglieds der Reihe nach „nachrücken“.

§ 3 Dauer der Mitgliedschaft im Beirat

- (1) Die Dauer der Mitgliedschaft im Kund*innenbeirat des Jobcenter Köln beträgt 2 Jahre. So lange bleibt ein Kunde/ eine Kundin grundsätzlich Mitglied. Eine erneute Ernennung durch die Geschäftsführung des Jobcenters ist einmal möglich.
- (2) Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Hat ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Sitzungen ohne Absage nicht teilgenommen, erfolgt eine schriftliche Nachfrage durch das Jobcenter.
Erklärt das Mitglied seinen/ ihren Verzicht oder erhält das Jobcenter innerhalb von acht Wochen nach einer entsprechenden schriftlichen Anfrage keine Rückmeldung, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (3) Ein Mitglied kann – auf eigenen Wunsch – die Mitgliedschaft jederzeit, das heißt auch mit sofortiger Wirkung beenden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied nicht mehr Kunde/ Kundin des Jobcenter Köln ist.

- (5) Ein freiwerdender Platz im Beirat wird möglichst über eine Nachrückerliste neu besetzt. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Nachbesetzung im Rahmen des üblichen Bewerbungsverfahrens.
- (6) Die Geschäftsführung kann eine Mitgliedschaft jederzeit aus einem wichtigen Grund beenden.

§ 4 Organisation

- (1) Der Kund*innenbeirat des Jobcenter Köln trifft sich grundsätzlich viermal im Jahr. Aus aktuellem Anlass können Sonderthemen in zusätzlichen Sitzungen behandelt werden.
- (2) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen spätestens vier Wochen vorher ein. Mit der Einladung übersendet sie auch die Tagesordnung. Tagesordnungspunkte und Anfragen an das Jobcenter Köln, die spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung von Mitgliedern des Kund*innenbeirates eingereicht werden, können nach Ermessen der Geschäftsführung in der Sitzung behandelt werden.
- (3) Die Geschäftsführung lädt je nach Thema weitere Teilnehmer*innen zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Geschäftsführung des Jobcenter Köln oder ein*e von ihr benannte*r Vertreter*in leitet die Sitzungen des Beirats.
- (5) Die Sitzungen des Kund*innenbeirates sind nicht öffentlich. Die Geschäftsführung des Jobcenter Köln entscheidet darüber, ob Arbeitsergebnisse des Beirates der Öffentlichkeit vorgestellt werden.
- (6) Das Jobcenter Köln organisiert und protokolliert die Sitzungen. Nach der Sitzung erhält jedes Mitglied ein Ergebnisprotokoll.
- (7) Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Teilnahme an den Sitzungen auf Antrag eine Erstattung der entstandenen angemessenen Fahrtkosten.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Kund*innenbeirats können sich je nach Thema in Arbeitsgruppen unterteilen.
- (2) Die Arbeitsgruppen bereiten selbständig die Themen inhaltlich vor. Die Ergebnisse werden in den Sitzungen des Kund*innenbeirates präsentiert.
- (3) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Treffen selbständig. Bei Bedarf unterstützt das Jobcenter hierbei.

§ 6 Auflösung

Der Kund*innenbeirat kann durch einen Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss durch seine Mitglieder oder durch einen Beschluss der Jobcenter Geschäftsführung aufgelöst werden. Den Mitgliedern des Beirats ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Vertraulichkeit/ Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Jobcenter-Kund*innenbeirats haben alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Informationen, soweit sie durch das Jobcenter nicht veröffentlicht wurden oder werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Kund*innenbeirat bestehen.
- (2) Weitere Teilnehmer*innen im Sinne der § 4 Abs. 3 werden von der Geschäftsführung auf die Geheimhaltungspflicht hingewiesen.
- (3) Die Weitergabe der Unterlagen des Jobcenter Köln an Dritte ist nicht gestattet. Diese dienen allein der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Die Unterlagen bleiben Eigentum des Jobcenter Köln und sind mit Ausscheiden aus dem Beirat zu vernichten oder an das Jobcenter Köln zurückzugeben.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt durch einen Beschluss der Geschäftsführung des Jobcenter Köln in Kraft.

- (2) Die Geschäftsführung kann die Satzung durch einen Beschluss ändern.
Dem Kund*innenbeirat wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Diese Satzung tritt zum 01. April 2022 in Kraft.